

Teilnahmebedingungen der Fahrerausbildung der Fraport AG

Nach den Verkehrs- und Zulassungsregeln der Fraport AG bedarf es für das Befahren des Vorfeldes und des Rollfeldes besonderer Fahrberechtigungen, für deren Erwerb eine kostenpflichtige Ausbildung durch die Fahrerausbildung der Fraport AG erforderlich ist. Hierfür wie auch für den Erwerb eines nach den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erforderlichen Flurfördermittelscheins gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Voraussetzungen zur Teilnahme an der Fahrerausbildung

- Besitz und Vorlage einer Zutrittsberechtigung zu den Flugbetriebsflächen (Flughafenausweisfarbe rot oder gelb) der anmeldenden Firma
- Auftragsbedingte Notwendigkeit für das Führen von Fahrzeugen auf den Vor- bzw. Rollfeldflächen (siehe Begründungsfeld auf dem Anmeldeformular für die Grundkurse Vorfeldführerschein sowie Rollfeldführerschein)
- Vorlage einer gültigen Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwölf Monate) gemäß den Anforderungen des DGUV Grundsatzes „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“; die im Formular „Sehtestbescheinigung zum Befahren des luftseitigen Betriebsbereichs des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main“ der Fraport AG enthaltenen Angaben sind zwingend für die Beurteilung der Eignung und damit für die Akzeptanz der Bescheinigung erforderlich (dies gilt nur für die Grundkurse Vorfeldführerschein und Gabelstapler (Flurfördermittelschein)); die Bescheinigung muss spätestens am Ausbildungstag vor Kursbeginn bei der Fahrerausbildung vorliegen
- Besitz und Vorlage einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis mindestens der Klasse „B“
- Mindestalter: 18 Jahre
- Entsprechende fahrerische Eignung sowie vorhandene Fahrpraxis auf Fahrzeugen mit Schaltgetriebe, nachzuweisen durch den Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis der Klasse „B“ seit mindestens einem halben Jahr

Liegen die geforderten Dokumente (Flughafenausweis, Sehtestbescheinigung, Führerschein) zum Kursbeginn bei der Fahrerausbildung nicht vor, kann dies zum Ausschluss vom Lehrgang führen. Gleiches gilt bei verspätetem Erscheinen zum Unterricht.

Stornierung/Verspätung/Absage/Verlegung

Eine Stornierung (Rücktritt) oder Verlegung des Termins durch den Teilnehmer hat in Textform (z.B. Brief oder E-Mail: fahrausbildung@fraport.de) zu erfolgen und ist bis spätestens 8 Arbeitstage (Mo – Fr) vor Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich. Stornierungen von mehr als 5 Teilnehmern sind bis spätestens 12 Arbeitstage (Mo – Fr) vor Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich. Bereits gezahlte Entgelte werden zurückerstattet. Bei später eingehender Stornierungserklärung, einem Nichterscheinen, einem Ausschluss wegen verspäteten Erscheinens oder fehlender Dokumente wird das Lehrgangsentgelt in voller Höhe zu entrichten. Erfolgt innerhalb von vier Wochen eine erneute Anmeldung, werden aus Kulanzgründen 80% des bereits geleisteten Lehrgangsentgelts angerechnet. Diese Kulanzregelung gilt jedoch nicht für den Fall des Nichterscheinens, bei erneutem verspätetem Erscheinen oder bei fehlenden Dokumenten.

Ersatzteilnehmer der anmeldenden Firma werden ohne zusätzliche Kosten akzeptiert, wenn spätestens am Arbeitstag vor dem Ausbildungsbeginn der Ersatzteilnehmer benannt und die Fahrerausbildung entsprechend informiert wurde.

Die Fraport AG behält sich vor, einen Lehrgang aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen abzusagen oder zu verschieben, insbesondere mangels kostendeckender Teilnahmezahl, wegen Ausfall eines Ausbilders oder aufgrund höherer Gewalt. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall erstattet.

Versicherung/Haftung

Fraport garantiert nicht für den Erfolg der Ausbildung (kein Werkvertrag). Für die Teilnehmer besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung der Fraport AG.

Für von ihr schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet die Fraport AG unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Fraport AG nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.

Den Anweisungen der Ausbilder bei der Schulungsmaßnahme ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Kurs führen.

Empfehlungen für die Ausbildung

(1) Soweit möglich, sollten Teilnehmer für einen Vorfeldführerschein vor Anmeldung zur Teilnahme eine gewisse Zeit in einer nicht fahrerischen Tätigkeit auf dem Vorfeld eingesetzt werden, um mit den besonderen Verhältnissen auf dem Vorfeld vertraut zu werden. Für Teilnehmer ohne jegliche Vorkenntnisse ist der erfolgreiche Abschluss der Fahrerausbildung erfahrungsgemäß deutlich schwieriger.

(2) Teilnehmer mit wenig praktischer Fahr-Erfahrung im privaten oder bisherigen beruflichen Umfeld sollten vor der Ausbildung durch den Arbeitgeber ein Fahrtraining erhalten. Fahrerische Unsicherheit kann in Kombination mit den neu erlernten Regelungen für das Fahren auf dem Vorfeld dazu führen, dass die Wahrscheinlichkeit für den erfolgreichen Abschluss der Fahrprüfung deutlich abnimmt. Es ist zudem zu beachten, dass die Ausbildung ausschließlich auf Fahrzeuge mit Schaltgetriebe stattfindet.